

**Satzung
der Stadt Kaiserslautern über die Erhebung einer Wettbürosteuer
- Wettbürosteuersatzung (WbStS) -**

vom 17.02.2022

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 13.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 und § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 14.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Kaiserslautern erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt der Aufwand der Wettenden für das Wetten in einem Wettbüro im Gebiet der Stadt Kaiserslautern, in dem Pferde- und Sportwetten vermittelt oder veranstaltet werden und neben den Annahmen von Wettscheinen (auch an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen) zusätzlich auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglicht wird.
- (2) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.
- (3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter sowie der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und Genehmigungen beantragt und erhalten hat.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros (Wettvermittler).
- (2) Neben dem Steuerschuldner nach Absatz 1 ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zum Betrieb des Wettbüros im Sinne des § 2 erteilt wurde.

- (3) Steuerschuldner ist darüber hinaus der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen das Wettbüro im Sinne des § 2 betrieben wird, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag beteiligt ist.
- (4) Die Steuerschuldnerschaft besteht auch, wenn ausschließlich Mitglieder bestimmter Vereine zum Wetten zugelassen werden.
- (5) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist der Wetteinsatz der Wettenden ohne Abzüge (Brutto-Wetteinsatz).

§ 5 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 3 v. H. der Bemessungsgrundlage (§ 4).

§ 6 Mitteilungspflicht

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 Abs.1 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, bei der Stadt Kaiserslautern – Referat Finanzen, Abteilung Steuern - auf einem amtlichen Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

- a. Name und Anschrift des Betreibers,
 - b. Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros und
 - c. Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer.
- (2) Die Betreiber der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne des § 2 Abs. 1 haben der Stadt Kaiserslautern – Referat Finanzen, Abteilung Steuern – die Angaben nach Abs. 1 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung durch Anmeldung mitzuteilen.
 - (3) Änderungen des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Erhebung der Steuer auswirken können (z.B. Betreiberwechsel, Schließung, Änderung der Anzahl der eingesetzten Wettterminals oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalters), hat der Steuer-schuldner der Stadtverwaltung Kaiserslautern – Referat Finanzen, Abteilung Steuern – gegenüber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, anzuzeigen.

§ 7 Erhebungszeitraum und Entstehung des Steueranspruchs

- (1) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats.
- (2) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats der Stadt Kaiserslautern eine Steueranmeldung je Wettbüro nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Summe der Wetteinsätze in dem jeweiligen Besteuerungszeitraum ist durch geeignete Unterlagen, z.B. Provisions- oder Vermittlungsabrechnungen zwischen dem Wettbürobetreiber und dem Wettveranstalter, zu belegen; diese sind der Steueranmeldung beizufügen. Endet die Steuerpflicht während des laufenden Besteuerungszeitraums, ist die Steueranmeldung bis zum 15. Tag des auf den Einstellungsmonat folgenden Monats abzugeben.
- (4) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) besteht die Steuerpflicht des bisherigen Betreibers bis zum Eingang der Änderungsmitteilung nach § 6 Abs. 3 fort.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt.
- (2) Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten, soweit die Stadt Kaiserslautern nicht durch Bescheid einen anderen Fälligkeitstermin festlegt.

§ 9 Schätzung der Besteuerungsgrundlagen, Verspätungszuschlag und Sicherheitsleistung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt entsprechend § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, sind diese zu schätzen. Es gilt § 162 AO entsprechend.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 KAG i. V. m. § 241 AO in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 10 Mitwirkungspflichten

- (1) Der Betreiber und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt zur

Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den benutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Die Stadt ist berechtigt, die benutzten Räume in Augenschein zu nehmen.

- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Kaiserslautern unverzüglich und vollständig vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- a. § 6 Abs. 1 und 2 (Anmeldung)
- b. § 6 Abs. 3 (Änderung des Geschäftsbetriebes)
- c. § 7 Abs. 3 (Abgabe der Steuererklärung)
- d. § 10 Abs. 1 (Zugang zu den benutzten Räumen)
- e. § 10 Abs. 2 (Aushändigung von Unterlagen)

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kaiserslautern, den 17.02.2022
Stadtverwaltung

gez. Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister

1. Die Satzung wurde vom Rat der Stadt Kaiserslautern in seiner Sitzung vom 14.02.2022 beschlossen.
2. Die Satzung wurde durch den Herrn Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern am 17.02.2022 unterfertigt.
3. Die Satzung wurde am 25.02.2022 gem. §§ 24, 27 GemO und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern im amtlichen Teil des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung trat am 01.08.2021 in Kraft.

Kaiserslautern, den 24.02.2022
Stadtverwaltung

i.A. Markus Matheis